

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

WASSERWIRTSCHAFTSAMT

9. MRZ. 1978

Visum:

Nr. 666

vom 7. März 1978

Trinkwasserschutzzone für das Pumpwerk Gitterli in der
Gemeinde Liestal

Der Einwohnerrat Liestal hat am 22. Juni 1977 der Vorlage betreffend Trinkwasserschutzzone und dem dazugehörenden Nutzungsreglement für das Pumpwerk Gitterli zugestimmt. Anlässlich der Volksabstimmung vom 25. September 1977 ist dieser Entscheid bestätigt worden. Die öffentliche Auflage fand vom 14. November bis 14. Dezember 1977 statt und wurde im Amtsblatt Nr. 45 vom 10. November 1977 und im Gemeindeanzeiger publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Schreiben vom 30. Januar 1978 ersucht der Gemeinderat Liestal um Genehmigung des Beschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind, gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967, u.a. ermächtigt, Zonenpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen diese nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Zonenpläne samt Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Formell sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Materiell ist zur Mutation folgendes zu bemerken:

a. Die Umgebung von Fassungen, aus welchen Grund- oder Quellwasser für die Trinkwasserversorgung gewonnen wird, muss besonders wirksam gegen Verunreinigungen geschützt werden. Die Wassergewinnungsanlagen sind verschiedenen Gefährdungen ausgesetzt, nämlich:

- Verunreinigung durch pathogene Bakterien und Viren,
- chemische Verunreinigung in physiologisch schädlichen oder in geruchs- und geschmacksintensiven Konzentrationen.

Die Verunreinigungen können chronisch sein, z.B. wegen undichten Abwasserleitungen, oder akut auftreten, z.B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten.

Bei der Festlegung von Schutzzonen geht es darum, die erwähnten Gefährdungen möglichst auszuschliessen. Grundsätzlich ist deshalb der Zuflussbereich einer Fassung soweit von wassergefährdenden Stoffen freizuhalten, als diese nach einer allfälligen Versickerung nicht im Boden natürlicherweise eliminiert oder durch besondere Massnahmen abgefangen werden können, bevor sie die Fassung erreicht haben. Es ist jedoch ausdrücklich festzuhalten, dass auch bei einer Ausscheidung von Schutzzonen nicht in jedem Fall auf die Einrichtung von Aufbereitungsanlagen verzichtet werden kann. Ebensowenig kann der Einbau einer Aufbereitungsanlage den Verzicht auf die Ausscheidung von Schutzzonen begründen.

Aus der Erkenntnis der Tatsache, dass die Gefährdung der Grundwassergebiete, der wichtigsten natürlichen Wasserreservoirs, infolge der unaufhaltsamen baulichen und technischen Entwicklung immer zahlreicher und folgenreicher werden, hat der Bund den Schutz dieser Wasservorkommen als eines der vordringlichsten Ziele des

Gewässerschutzes bezeichnet. Nach Artikel 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971 werden die Kantone verpflichtet, für die Ausscheidung der Schutzzonen besorgt zu sein. Die materiellen Grundsätze und das Verfahren sind in der eidg. Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 19. Juni 1972 näher umschrieben. Bereits im kantonalen Grundwassergesetz vom 3. April 1967 wurden die Inhaber der Trinkwassergewinnungsanlagen verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Schutzgebiete zu errichten (§ 31). In § 3 Absatz 6 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes wurden die Gemeinden verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen auszuscheiden.

- b. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1579 vom 20. Mai 1975 wurde bei der Revision der Ortsplanung der Gemeinde Liestal für das Pumpwerk Gitterli eine provisorische Schutzzone ausgeschieden. Im Sinne einer Uebergangslösung wurden die über dem Grundwasserstrom liegenden Gebiete, von welchen eine Gefährdung des Grundwassers möglich ist, mit einer sogenannten Ringli-Zone belegt. Die aufgrund der geologisch-hydrologischen Erkenntnisse ausgeschiedene Schutzzone ermöglicht, die früher genehmigte provisorische Schutzzone aufzuheben.
- c. Plan Abgrenzung:
Die Grundsätze für die Begrenzung der Schutzzonen I und II für Grundwasserfassungen sind in der VVO vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967 und den am 27. August 1974 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erlassenen Schutzzonenvorschriften festgelegt. Bei der Abgrenzung der vorliegenden Schutzzone wurden diese Grundsätze beachtet.
- d. Nutzungsreglement:
Gestützt auf §§ 11 und 12 der VVO vom 1. April 1971 zum

Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967 wurde für die Nutzung der Wasserschutzzone Gitterli ein Reglement erlassen. Dieses Reglement legt die in den einzelnen Zonen vorgesehenen Nutzungen und Vorschriften fest. Es bildet einen integrierenden Bestandteil des Schutzzonenplanes.

e. Regionalplanung:

Schutzzone und Nutzungsreglement sind auch hinsichtlich der Versorgungsplanung der Wasserregion Nr. 2 in Ordnung. Mit der Ausscheidung einer genügenden Schutzzone für das Pumpwerk Gitterli ist die Gemeinde Liestal ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen. Gleichzeitig hat die Gemeinde die Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession zur Nutzung der Grundwasservorkommen geschaffen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers wird der Beschluss des Einwohnerrates von Liestal vom 22. Juni 1977 betreffend die Wasserschutzzone Pumpwerk Gitterli, bestehend aus Plan und Nutzungsreglement, genehmigt und als verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/ZP/1/5 versehenen Pläne.
3. Die bisherige provisorische Schutzzone wird aufgehoben und ausser Kraft gesetzt.
4. Die Ziffern 1 - 3 dieses Beschlusses sind, gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal

Bodenamt

Tiefbauamt (2)

Planungsamt (4)

Regionalplanungsstelle beider Basel

Baupolizeiamt

Kantonales Laboratorium

Meliorationsamt

Landeskanzlei

- Wasserwirtschaftsamt (3) mit genehmigten
Situationsplänen

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final upward stroke.